

Aktenzeichen:
36 O 50/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Wilhelmer Festbetriebe GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Busch-
lestraße 2a, 70178 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 36. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 am 16.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme je Reservierungsbereich und Reservierungszeit“ in Gestalt von „Verzehrgutscheinen“ leisten muss, wenn die Beklagte dem Verbraucher über den Kaufpreis für die „Verzehrgutscheine“ hinaus eine „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € berechnet,

wie konkret geschehen im Bestellverlauf gem. Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 57 %, die Beklagte zu 43 %.
5. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich des Tenors Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Im Übrigen ist das Urteil für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, eine in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung macht gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche in Bezug auf Klauseln geltend, die die Beklagte im Zusammenhang mit der im Internet möglichen Reservierung von Plätzen in ihrem Festzelt verwendet.

Die Beklagte betreibt das Festzelt „SchwabenWelt“ auf dem Cannstatter Volksfest.

Unter www.schwabenwelt.de können Reservierungen in dem Festzelt der Beklagten vorgenommen werden. Leitet der Verbraucher einen Bestellprozess ein, kann er den Tag, die Sitzkategorie sowie die Uhrzeit auswählen. Die Reservierung ist mit einer Mindestabnahme an Verzehrmarken verknüpft, die mit dem jeweiligen Eurowert vor Ort auf den Kaufpreis für Waren und Getränke eingesetzt werden können. Am Ende des Bestellvorgangs werden unter „Ihre Reservierung“ die einzelnen Positionen nebst Beträgen in Euro aufgeführt; enthalten sind in der Aufstellung unter anderem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € und eine bestimmte Stückzahl an Verzehrmarken im Wert von jeweils 5,00 € und 10,00 € (vgl. Screenshots des Bestellvorgangs, vorgelegt als Anl. K 2).

In den AGB der Beklagten (Vorgängerversion der jetzt verwendeten, vorgelegt als Anl. K 3), die bei der Reservierung akzeptiert werden müssen, heißt es unter Ziffer 11. „Zahlungsbedingungen“:

„Auf Ihre verbindliche Reservierung hin erhalten Sie eine Rechnung über die Gesamtgutscheine oder Marken, inklusive der Kosten für Versand, Bearbeitungsgebühr und Einlassbändchen.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt je Reservierung 15 €.

Der Mindestverzehr ist spätestens vier Wochen nach Rechnungserhalt zu begleichen, sollte das nicht der Fall sein, müssen wir Ihre Reservierung leider stornieren.“

In den AGB der Beklagten heißt es unter Ziffer 6. „Mindestabnahme“:

„Bei einer Platzreservierung ist pro Person die Mindestabnahme je Reservierungsbereich und Reservierungszeit bindend. Bei Buchungen in den Boxen (außer Mittelschiff, Biergarten und auf dem Außenbalkon) wird der Mindestverzehr ausschließlich

als Gesamtgutschein ausgestellt.

Der in den Verzehr Gutscheinen wiedergegebene Wert versteht sich als Mindestabnahme, weshalb der entsprechende Wert nur vollständig einzulösen bzw. aususchöpfen ist. Etwaige Restbeträge können nicht in Bargeld ausgezahlt oder in Einzelgutscheine übertragen werden.“

Unter Ziffer 7. „Preisliste 2024“ und mit der Überschrift „Preise 2024“ ist die Höhe des Mindestverzehrs pro Person angegeben je nach reserviertem Bereich im Zelt, Wochentag und Schicht (Mittags- oder Abendschicht).

Unter Ziffer 9. „Gültigkeit der Gutscheine“ heißt es zudem:

„Sowohl die Rückgabe und Erstattung von Gutscheinen Querstrichmarken als auch eine Verrechnung für das Folgejahr ist nicht möglich. Die Gutscheine und Marken haben nur für die Dauer des Cannstatter Wasen 2024 Gültigkeit.“

Mit Anwaltsschreiben vom 16.07.2025 (Anl. K 4) ließ die Klägerin die Beklagte abmahnen und zur Vermeidung eines Klageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern.

Mit Anwaltsschreiben vom 31.07.2025 (Anl. K 6) wies die Beklagte die geltend gemachten Ansprüche zurück und unterbreitete einen Vorschlag für eine Einigung. Mit Schreiben vom 08.08.2025 (Anl. K 8) gab die Beklagte schließlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung hinsichtlich der Beanstandungen der von der Beklagten geforderten Versandkostenpauschale i.H.v. 15,00 € ab.

Hinsichtlich der beanstandeten Erhebung einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 15,00 € gab die Beklagte ebenfalls eine Unterlassungserklärung ab, die die Klägerin mit Schreiben vom 12.08.2025 (Anl. K 9) zurückwies. Die Beklagte änderte nach der Abmahnung die Formulierung in ihren AGB von „Bearbeitungsgebühr je Reservierung“ in „Reservierungsgebühr je Reservierung“.

Die Klägerin ist der Auffassung.

sowohl der Umstand, dass die Verzehrmarken nur während des Festes gültig seien als auch die Berechnung einer „Bearbeitungsgebühr“ stellten eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar.

Bei der Bestimmung einer „Bearbeitungsgebühr“ (**Unterlassungsantrag Ziffer I.**) handele es sich um eine kontrollfähige Preisnebenabrede, da sie lediglich eine Modifikation der Vergütung für die Hauptleistung darstelle, nämlich die „Bearbeitung“ des Vertrags. Dass ein Verbraucher unter „Bearbeitungsgebühr“ die Kosten für die bloße Bearbeitung der Reservierungsanfrage und nicht das Entgelt für die Reservierung verstehen könne, sei eine vertretbare Auslegungsmöglichkeit, die gem. § 305c Abs. 2 BGB als kundenfeindlichste Auslegung zugrundezulegen sei. Mit der Geltendmachung einer „Bearbeitungsgebühr“ stelle die Beklagte Verbrauchern eine Tätigkeit in Rechnung, die in ihrem eigenen Interesse liege, sodass hierfür kein gesondertes Entgelt verlangt werden könne. Für die Reservierung selbst, so meint die Klägerin, bezahle der Verbraucher in Form des vereinbarten Mindestverzehr und unter Hinnahme der deutlich teureren Getränke und Speisen als in üblichen Gastronomiebetrieben. Es sei offensichtlich, dass es der Beklagten mit Erhebung der Bearbeitungsgebühr darum gehe, einen verschleierte Gewinn ohne jede Gegenleistung zu erzielen. Es werde zudem bestritten, dass Kosten für eine Bearbeitung der Reservierung in Höhe von 15,00 € entstünden. Die Bestellung werde automatisch digital gespeichert und verarbeitet.

Zudem sei die Klausel zu der Bearbeitungsgebühr auch deshalb unzulässig, weil sie intransparent sei. Es sei nicht erkennbar, welche konkreten Leistungen für die Bearbeitungsgebühr überhaupt erbracht werden und welche Tätigkeiten die Beklagte mit dem Begriff „Bearbeitung“ meine.

Die von der Beklagten angebotene Unterlassungserklärung hinsichtlich der beanstandeten Bearbeitungsgebühr sei untauglich gewesen, den Unterlassungsanspruch zu beseitigen. Der Klägerin gehe es darum, dass die Beklagte Verbrauchern keine Bearbeitungsgebühr mehr berechne, unabhängig davon, ob die Beklagte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Erläuterung der Bearbeitungsgebühr vorhalte oder nicht.

Weiter meint die Klägerin, dass es unzulässig sei, an die Reservierung die Abnahme einer Mindestanzahl an Wertgutscheinen und Verzehrmarken zu knüpfen, wenn diese nur für die Dauer des Cannstatter Wasens in dem jeweiligen Jahr einlösbar seien (**Unterlassungsantrag Ziffer II.**). Die Klägerin ist der Ansicht, dass dem Verbraucher nach dem gesetzlichen Leitbild beim Kauf von Wertgutscheinen der Anspruch aus dem Gutschein für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehe, nachdem der Verbraucher für den entsprechenden Gegenwert in Euro bezahlen müsse. Der Verbraucher würde damit rechnen, dass er, wie bei Gutscheinen üblich, diese nicht nur wenige Wochen oder gar nur am Tag der Reservierung in Anspruch nehmen darf. Die Klausel sei zudem bereits deshalb unzulässig, weil sie auch den Fall erfassen würde, dass bei einer von der Beklagten verschuldeten fehlenden Einlösung der Verbraucher die Wertmarke ver-

liere. Das Äquivalenzinteresse sei damit erkennbar gestört. Es seien zudem andere Möglichkeiten als der vollständige Verfall der Gutscheine nach Ablauf des Festes denkbar.

Hinsichtlich der erhobenen Verjährungseinrede weist die Klägerin darauf hin, dass bei Dauerhandlungen die Verjährung mit jedem Tag der Verletzung neu zu laufen beginne. Die Screenshots Anl. 1-3 zur Abmahnung (vgl. Anl. K 4) habe der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 12.07.2025 erstellt.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten anzubieten, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme je Reservierungsbereich und Reservierungszeit“ in Gestalt von „Verzehrgutscheinen“ leisten muss, wenn die Beklagte dem Verbraucher über den Kaufpreis für die „Verzehrgutscheine“ hinaus eine „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € berechnet,

wie konkret geschehen im Bestellverlauf gem. Screenshots nach Anlage K 2 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).
- II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, zu Lasten von Verbrauchern, die im Internet einen Vertrag über die Reservierung von Tischen in einem Festzelt der Beklagten schließen, wobei der Verbraucher im Zuge der Reservierung eine „Mindestabnahme je Reservierungsbereich und Reservierungszeit“ in Gestalt von „Verzehrgutscheinen“ leisten muss,

für den Fall, dass der Verbraucher die gekauften „Verzehrgutscheine“ während des laufenden Festes nicht einlöst, sowohl eine Rückgabe und Erstattung als auch eine Verrechnung der „Verzehrgutscheine“ für das Folgejahr auszuschließen und die Gültigkeit für die Dauer des laufenden Festes zu beschränken,

wie aus Anlage K 3, Seite 6, dortige Ziffer 9., ersichtlich (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).
- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (er-

satzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage sei hinsichtlich des Unterlassungsantrags Ziffer I. bereits unzulässig wegen Unbestimmtheit des Klageantrags. Die Antragsformulierung sei in sich widersprüchlich, da es der Klägerin laut Klagebegründung lediglich um die Bearbeitungsgebühr als unzulässige Preisnebenabrede gehe und die roten Hervorhebungen in Anlage K2 nicht zum Klageantrag im Hinblick auf die Verzehrmarken passten. Es sei daher unklar, was die Beklagte genau unterlassen soll. Die Unklarheit ergebe sich auch daraus, dass die Klägerin sich mit dem Unterlassungsantrag ausweislich der Klagebegründung auch auf einen Transparenzverstoß gem. § 307 BGB stütze.

Auch der Unterlassungsantrag Ziffer II. sei unbestimmt, da er in sich widersprüchlich, unklar formuliert und unverständlich sei. Laut der Klagebegründung gehe es der Klägerin darum, verbieten zu lassen, dass die Mindestverzehrmarken der Beklagten am Ende des Veranstaltungszeitraums des jeweiligen Volksfestes ihre Gültigkeit verlieren. Untersagt werden soll laut Klageantrag jedoch auch die im Zuge der Reservierung verlangte Mindestabnahme, sodass der Klageantrag damit weit über die in der Klagebegründung verlangte Unterlassung hinaus gehe. Zudem widerspreche sich die Klägerin, indem sie im Klageantrag Ziffer II. ausdrücklich die Erstattungsmöglichkeit zum Streitgegenstand mache, in der Replik jedoch meine, sie habe nie eine Erstattung verlangt.

Die Beklagte ist zudem der Auffassung, dass die Klägerin sich widersprüchlich verhalte, wenn sie die von der Beklagten vorgerichtlich abgegebene Unterlassungserklärung als unzureichend zurückweise, dann aber genau jene Bezeichnung als „Bearbeitungsgebühr“ im Klagewege angreife und sogar die Umbenennung in „Reservierungsgebühr“, die die Beklagte umgesetzt habe, vorschlage; ein Rechtsschutzbedürfnis sei vorliegend nicht gegeben

In der Sache meint die Beklagte, die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr sei nicht zu beanstanden (**Unterlassungsantrag Ziffer I.**). Die Beklagte trägt hierzu vor, dass es sich bei der Zurverfügungstellung des Reservierungssystems um eine Zusatzleistung handele und damit um eine nicht kontrollfähige Bestimmung. Es gebe weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht

der Beklagten, Tischreservierungen für Gruppen für ihr Festzelt zu ermöglichen. Selbst wenn man die Klausel als Preisnebenabrede einordnen würde, hielte die Klausel einer Inhaltskontrolle stand. Mit der Erhebung der Bearbeitungsgebühr für die Reservierung lege die Beklagte weder Aufwendungen für die Erfüllung allgemeiner Pflichten noch allgemeine Betriebskosten auf ihre reservierenden Gäste um. Das Zurverfügungstellen der Reservierungsleistungen erfordere einen erheblichen Organisations- und Personalmehraufwand. Es handele sich daher um zusätzlich bereitgestellte Vertragsleistungen, die gesondert vergütet werden dürften, das Entgelt sei sachlich gerechtfertigt.

Die Regelungen hinsichtlich der Gültigkeit der Mindestverzehr Gutscheine nur während der Veranstaltungsdauer in dem konkreten Jahr (**Unterlassungsantrag Ziffer II.**) hält die Beklagte ebenfalls für zulässig. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Festzeltbetreiber, u.a. der Geschlossenheit des Veranstaltungszeitraums und der Funktion des Mindestverzehr, sicher Eintritt im gewünschten Reservierungszeitfenster zu erhalten, sei eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher nicht gegeben. Eine Unangemessenheit scheidet vorliegend auch deshalb aus, weil die Beklagte überobligatorisch die Einlösung der Wertmarken an allen anderen Veranstaltungstagen während des Festbetriebs anbiete.

Die Beklagte ist der Ansicht, die ausgegebenen Mindestverzehrwertmarken seien nicht mit Wert- oder Geschenkgutscheinen zu vergleichen. Sie verbiefen vielmehr auch die Funktion eines Äquivalents zu einem Eintrittspreis. Statt der Wertmarken stünde es der Beklagten frei, Eintrittskarten für den jeweiligen Betrag auszugeben, die zum Bezug von Speisen und Getränken im Festzelt zum Nennwert berechtigten. Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Beklagte mit dem Zurverfügungstellen des Festzeltes und der Zusage eines sicheren Einlasses zu einer bestimmten Zeit bereits eine Vertragsleistung erbracht habe unabhängig davon, ob der Gast den Mindestverzehr umsetze. Sofern die Klägerin vortrage, dass die Kunden die erhöhten Preise für Getränke und Speisen nur wegen der Bereitstellung eines reservierten Tisches akzeptierten, sei dies unzutreffend, nachdem die Preise der Speisen und Getränke vom Reservierungssystem unabhängig seien und gleichermaßen für Spontangäste gelten würden.

Bei der Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Gültigkeit der Wertmarken nur auf die Dauer der Veranstaltung sei zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Cannstatter Volksfest um eine in sich abgeschlossene, zeitlich konkret limitierte Veranstaltung handele, die jährlich neu geplant werde und hinsichtlich derer die Konzession jährlich neu vergeben werde. Die Abrechnung und hierauf basierende Kalkulation der Preise für das Folgejahr müsse jedes Jahr gesondert nach dem Veranstaltungszeitraum erfolgen. Eine Begrenzung der Gültigkeit der Mindestver-

zehrwertmarken könne bereits wegen dieses begrenzten und in sich abgeschlossenen Veranstaltungszeitraums nicht unzulässig seien, die Begrenzung liege bereits in der Natur der Veranstaltung begründet; die besondere Interessenlage bei termingebundenen Veranstaltungen werde beispielsweise auch durch die gesetzliche Privilegierung im Rahmen des Widerrufsrechts nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB deutlich. Zudem könne die Beklagte nicht seriöserweise eine Einlösung der Marken auch im Folgejahr zusagen, wenn die Teilnahme der Beklagten aufgrund der jährlich neu vergebenden Konzessionen noch gar nicht sicher sei.

Die Unterlassungsansprüche seien zudem verjährt. Die Klägerin trage selbst vor, dass die Reservierungsbedingungen im April 2025 untersucht worden seien, nachdem es immer wieder Beschwerden gegeben habe. Es spreche daher viel dafür, dass die Beschwerden deutlich vor April 2025 eingegangen seien, sodass bei Erhebung der Klage im September 2025 die geltend gemachten Ansprüche bereits verjährt gewesen seien. Der Klägerin obliege die sekundäre Darlegungslast, den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Kenntnis bzw. das Kennenmüssen darzulegen und nachzuweisen.

Hinsichtlich des sonstigen Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2026 (Bl.85 ff. eA) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I.

1.

Beide Unterlassungsanträge sind hinreichend bestimmt.

Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt. Hierfür genügt, wenn auf die konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags eindeutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den Wettbewerbsverstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. BGH NJW 2022, 3213 Rn. 12).

Aus der Formulierung des Unterlassungsantrags Ziffer I. ergibt sich zweifelsfrei, dass dieser auf Unterlassung der Berechnung einer Bearbeitungsgebühr gerichtet ist. Sofern in der in Bezug genommenen Anl. K 2 auch Passagen von der Klägerin markiert sind, die offensichtlich keinen Bezug zu der beanstandeten Bearbeitungsgebühr haben, bleiben diese ohne Relevanz. Allein eine Markierung einer Passage in einer Anlage, die erkennbar keinen Bezug zu dem formulierten Klageantrag hat, führt nicht dazu, dass der jeweilige Aspekt streitgegenständlich wird.

Sofern die Klägerin in beiden Unterlassungsanträgen auch die Mindestabnahme erwähnt, ergibt sich aus der Formulierung der Klageanträge im Zusammenhang mit der Klagebegründung, dass nicht die Mindestabnahme per se beanstandet wird, sondern (Klageantrag Ziffer I.) die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr bei einer Reservierung und (Klageantrag Ziffer II.) der Umgang der Beklagten mit Verzehr Gutscheinen, die während des laufenden Festes nicht eingelöst werden. In der Klagebegründung wird nicht beanstandet, dass überhaupt ein Mindestverzehr im Zuge einer Reservierung in Rechnung gestellt wird. Die Formulierung in den Klageanträgen unter Verwendung

des Pronominaladverbs „wobei“ macht deutlich, dass mit der Erwähnung der Mindestabnahme lediglich der Reservierungsvorgang beschrieben wird.

2.

Soweit der Klageantrag Ziffer II. von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung um den Zusatz „und die Gültigkeit für die Dauer des laufenden Festes zu beschränken“ ergänzt wurde, handelt es sich, sofern hierin überhaupt eine Klageänderung zu sehen ist und nicht lediglich eine präzisere Fassung des in der Klageschrift bereits angekündigten Klageantrags, jedenfalls um eine sachdienliche Klageänderung gem. § 263 ZPO, die unabhängig von einer Einwilligung der Beklagten zulässig ist.

3.

Mit dem Einwand des widersprüchlichen Verhaltens der Klägerin und des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses dringt die Beklagte ebenfalls nicht durch. Die Beklagte hat zwar mit Schreiben vom 08.08.2025 (Anl. K 8) eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf die Bearbeitungsgebühr abgegeben. Diese entsprach aber inhaltlich nicht dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch der Klägerin, sondern beschränkte sich darauf, dass es die Beklagte unterlassen werde, eine als Bearbeitungsgebühr bezeichnete Gebühr für die mit der Reservierung verbundenen Kosten zu berechnen, ohne zugleich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzugeben, wofür die Gebühr erhoben wird. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin kann nicht darin gesehen werden kann, dass sie ihr - nicht erfülltes - Begehren weiterverfolgt. Selbst die Nichtannahme einer dem Antrag entsprechenden Unterlassungserklärung würde das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis zur Erlangung eines gerichtlichen Titels nicht entfallen lassen (vgl. Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 13 Rn. 177 m.w.N.).

II.

Die Klage ist hinsichtlich des mit dem Klageantrag Ziffer I. geltend gemachten Unterlassungsanspruch, den die Klägerin als qualifizierte Einrichtung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG verfolgen kann, begründet; der mit Klageantrag Ziffer II. geltend gemachte Anspruch ist unbegründet.

1.

Der mit **Klageantrag Ziffer I.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet gem. § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, §§3, 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 und § 307 Abs.1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, es zu unterlassen, bei Reservierungen von Tischen in ihrem Festzelt, wobei der Verbraucher eine „Mindestabnahme“ in Gestalt von „Wertmarken“ leisten muss, zusätzlich eine pauschalierte „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € zu berechnen. Die Erhebung einer pauschalierten „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € benachteiligt die Reservierungskunden unangemessen.

a) Nach § 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unlautere geschäftliche Handlungen sind grundsätzlich unzulässig, § 3 Abs. 1 UWG. Eine unlautere geschäftliche Handlung liegt gem. § 3a UWG vor, wenn gegen gesetzliche Vorschriften zuwidergehandelt wird, die auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 3a UWG sind auch die Vorschriften der §§ 307ff. BGB (vgl. BGH, Urteil vom 18.03.2026 – IV ZR 184/24 –, juris Rn. 55; BeckOK UWG/Niebel/Bauer/Kerl, 31. Ed. 1.10.2025, UWG § 3a Rn. 45). Der Unterlassungsanspruch kann im Fall eines Verhaltens, das auf unwirksame AGB gestützt wird, nicht nur auf Unterlassung der Verwendung der entsprechenden AGB gerichtet werden, sondern auch auf Unterlassung des auf die unwirksamen AGB gestützten Verhaltens (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 30.01.20245, Az.: 3 U 1594/23, ZVertriebsR 2024, 332 Rn. 11).

b) Die Bestimmung in den AGB der Beklagten (vgl. die Angabe der „Bearbeitungsgebühr“ im Reservierungsvorgang, Anl. K 2), auf deren Grundlage die Beklagte die beanstandete Gebühr erhebt, unterliegt gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB. Es handelt sich nicht um eine kontrollfreie Preishauptabrede, sondern um eine der Inhaltskontrolle zugänglichen Preisnebenabrede. Dass es sich bei den beanstandeten Regelungen, auf die die Be-

klage ihr Verhalten stützt, um AGB handelt und diese wirksam einbezogen sind, ist nicht weiter darzustellen. Dies ist ersichtlich der Fall und zwischen den Parteien nicht streitig.

aa) Gemäß § 307 Abs. 3 BGB unterliegen solche Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Klauseln, die Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung und der hierfür zu bezahlenden Vergütung unmittelbar bestimmen (Leistungsbeschreibungen und Preisvereinbarung) sind dagegen von der Inhaltskontrolle ausgenommen. Es ist nach dem Grundsatz der Privatautonomie den Vertragsparteien im Allgemeinen freigestellt, Leistung und Gegenleistung zu bestimmen; mangels gesetzlicher Vorgaben fehlt es insoweit regelmäßig auch an einem Kontrollmaßstab. Die Freistellung von der Inhaltskontrolle gilt jedoch nur für Abreden über den unmittelbaren Leistungsgegenstand, während Regelungen, die die Leistungspflicht des Verwenders nur einschränken, verändern, ausgestalten oder modifizieren, inhaltlich zu kontrollieren sind (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 29. April 2010 – Xa ZR 5/09 –, juris, Rn. 20). Zu unterscheiden sind also Preis(haupt-)abreden und Klauseln, die ein Entgelt für eine zusätzliche Sonderleistung regeln von Preisnebenabreden, mit denen der Verwender allgemeine Betriebskosten, Aufwendungen zur Erfüllung eigener Pflichten oder Kosten für sonstige im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden abwälzt (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 307 Rn. 49 m.w.N.). Ob eine (weitgehend) kontrollfreie Preishauptabrede oder eine kontrollfähige Preisnebenabrede vorliegt, ist durch objektive Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ermitteln (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 13.11.2012 – XI ZR 500/11 –, juris Rn. 15ff.).

bb) Unter Anwendung dieser Grundsätze ist vorliegend die Klausel, mit welcher die Beklagte eine „Bearbeitungsgebühr“ erhebt, nicht als kontrollfreie Preishauptabrede oder Entgelt für die Sonderleistung „Reservierung“, sondern als Preisnebenabrede einzuordnen. Als Gegenleistung für die Reservierung und damit als Preishauptabrede ist vielmehr bereits die Kopplung der Reservierung an einen vorgegebenen Mindestumsatz anzusehen, der angesichts der Regelungen der Beklagten zur Gültigkeit der Wertmarken von den Verbrauchern mit dem Risiko bezahlt wird, dass die mit den Wertmarken beanspruchbaren Bewirtungsleistungen nicht in (voller) Höhe abgerufen werden.

cc) Dass der Verbraucher im vorliegenden Fall die Reservierung bereits mit der von der Beklagten vorgegebenen Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz im Zusammenhang mit den Regelungen zur Gültigkeit der Wertmarken bezahlt, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

(1) Zwar ist es denkbar, dass der Verbraucher für den als Mindestumsatz bezahlten Betrag in vol-

ler Höhe Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch nimmt, sei es am Reservierungstag oder - soweit von der Beklagten zusätzlich ermöglicht - an einem anderen Festtag. In diesem Fall wäre der als Mindestumsatz bezahlte Betrag vollständig durch die Inanspruchnahme von Bewirtschaftungsleistungen kompensiert worden, sodass der Verbraucher für die Reservierung kein Entgelt bezahlt hätte.

(2) Dieser Geschehensablauf ist aber nicht zwingend. Nach allgemeiner Lebenserfahrung besteht vielmehr auch die Möglichkeit, dass eine Reservierung nicht in Anspruch genommen werden kann oder die Wertmarken am Tag der Reservierung oder anderweitig nicht (vollständig) eingesetzt werden. Der Umstand, dass die Beklagte die Möglichkeit einräumt, die Wertmarken an einem anderen Tag des laufenden Festes einzulösen, ändert an dieser Beurteilung nichts, denn nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es nicht ausgeschlossen, dass auch diese Möglichkeit von dem Reservierungskunden nicht genutzt wird. Angesichts der kurzen, auf ca. 2 Wochen komprimierten Veranstaltungsdauer, ist ein weiterer Festbesuch für den Verbraucher ggf. zeitlich nicht möglich oder der Verbraucher erhält – je nach Auslastung der Zelte – an dem weiteren Besuchstag (dann als Spontankunde) keinen Zutritt in das Zelt und kann die Marken aus diesem Grund nicht einlösen. Mit den Regelungen für den Einsatz der Wertmarken an einem anderen Tag als dem Reservierungstag ist jedenfalls nicht sichergestellt, dass dem Reservierungskunden im Umfang des ggf. nicht ausgeschöpften Betrages der Wertmarken tatsächlich eine Gegenleistung in Form von Bewirtschaftungsleistungen zukommt. Der entsprechende (Differenz-)Betrag verbleibt in diesen Fällen bei der Beklagten.

(3) Dieses „Risiko“, dass der für den Mindestverzehr entrichtete Betrag ganz oder teilweise nicht durch den Konsum von Speisen und Getränken kompensiert wird, trifft nur die Reservierungskunden. Die Verbraucher, die das Zelt der Beklagten spontan aufsuchen, sind frei, in welcher Höhe sie die Bewirtschaftungsleistungen der Beklagten in Anspruch nehmen – auch wenn faktisch ein Konsumzwang bestehen mag, nicht aber in einer vorgegebenen Höhe – und bezahlen nur das, was sie tatsächlich konsumieren.

Der Aspekt, dass bei einer Reservierung ein der Höhe nach vorgegebener Verzehr zu bezahlen ist und das Risiko besteht, dass für den entrichteten Betrag wegen der Gültigkeitsbeschränkungen der Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch genommen werden können, ist somit der Einsatz, den ein Verbraucher erbringen muss und erbringt, um die Vorteile einer Reservierung zu erhalten.

(4) Zwar lässt sich diese „Gegenleistung“ für die Reservierung nicht betragsmäßig erfassen, sie lässt sich von der Beklagten nicht im Vorfeld kalkulieren und realisiert sich nicht bei jedem Reservierungskunden gleichermaßen. Dies steht einer Einordnung als Gegenleistung, mithin Preis-

hauptabrede für die Reservierungsleistungen der Beklagten aber nicht entgegen. Entscheidend ist die Situation bei Vornahme der Reservierung aus Sicht des Verbrauchers: Bei seiner Entscheidung, eine Reservierung zu den Bedingungen der Beklagten zu tätigen, wird der Verbraucher auch berücksichtigen, dass er die Reservierung an dem gebuchten Tag möglicherweise nicht wahrnehmen und die Wertmarken nicht in voller Höhe einlösen kann, mithin keine Gegenleistung für den von ihm bezahlten Mindestverzehr erhält. Die Zahlung für den geforderten Mindestverzehr leistet der Verbraucher dann nur deshalb trotzdem, weil er (nur) so in den Genuss einer Reservierung kommen kann. Aus seiner Sicht bezahlt er dann mit der Entrichtung des Betrages für den Mindestverzehr gleichzeitig auch die Reservierung.

(5) Da die Beklagte bereits aufgrund der Verpflichtung des Verbrauchers, den vorgegeben Betrag für den Mindestverzehr zu entrichten, ihrerseits verpflichtet ist, gegenüber dem Verbraucher die Reservierungsleistungen zu erbringen, ist kein Raum mehr für die Annahme einer danebenstehenden, zusätzlichen Vereinbarung mit dem Verbraucher über die Erbringung von Reservierungsleistungen, für die die Beklagte als (weitere) Preishauptabrede die „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € verlangen könnte.

Unter Berücksichtigung all dessen ist die „Bearbeitungsgebühr“ vorliegend im Ergebnis als – der Inhaltskontrolle unterliegende – Preisnebenabrede einzuordnen.

(6) Ob die Beklagte mit dieser Gestaltung – Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der in manchen Fällen nicht „eingelöst“ wird – in Form einer Mischkalkulation letztendlich ihren mit den Reservierungen verbundenen Aufwand decken kann oder hierfür zusätzlich eine von jedem Reservierungskunden zu zahlende Gebühr erforderlich wäre, ist eine Frage der Preishöhe, die der Kontrolle entzogen ist. Da nicht beurteilt werden kann und darf, ob das System der Kopplung der Reservierung an einen faktisch am Tag der Reservierung einzulösenden Mindestumsatz für die Beklagte zur Deckung des Aufwands im Zusammenhang mit der Reservierung auskömmlich ist, kann diese Frage auch keine Rolle spielen bei der Beurteilung, ob die Klausel, mit welcher die Beklagte eine zusätzliche „Bearbeitungsgebühr“ in Rechnung stellt, die Verbraucher unangemessen benachteiligt.

c) Unterliegt die im Streit stehende Klausel – wie hier – der Inhaltskontrolle, ist nach § 307 Abs. 1 BGB zu prüfen, ob die Regelung den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine solche Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307

Abs. 2 Nr. 1 BGB).

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit wesentlichen Grundgedanken der Rechtsordnung unvereinbar, wenn Aufwand für Tätigkeiten auf den Kunden abgewälzt wird, zu denen der Verwender gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2025 – XI ZR 35/24 –, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 65 mit weiteren Nachweisen). Denn es gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des dispositiven Rechts, dass jeder Rechtsunterworfenen solche Tätigkeiten zu erfüllen hat, ohne dafür ein gesondertes Entgelt verlangen zu können. Ein Anspruch hierauf besteht nur, wenn dies im Gesetz ausnahmsweise besonders vorgesehen ist. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, können anfallende Kosten nicht gesondert in Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den Kunden abgewälzt werden. Derartige Entgeltklauseln stellen eine Abweichung von Rechtsvorschriften dar und sind deshalb grundsätzlich nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 66).

bb) Wie bereits ausgeführt, erhebt die Beklagte bereits über die Kopplung der Reservierung an einen Mindestumsatz, der faktisch am Tag der Reservierung getätigt werden muss und den sich daraus ergebenden „Einnahmen“, wenn für bezahlte Wertmarken keine Bewirtschaftungsleistungen erbracht werden müssen, ein Entgelt für die Reservierungen. Des Weiteren wurde bereits ausgeführt, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung der daneben stehenden „Bearbeitungsgebühr“ nicht argumentiert werden kann, dass diese (zusätzlich) erforderlich sein könnte, um den Aufwand zur Erbringung der Reservierungsleistungen durch die Beklagte vollständig abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Berechnung einer „Bearbeitungsgebühr“ eine Doppelberechnung bzw. wälzt die Beklagte damit Kosten auf die Reservierungskunden über, die sie überwiegend im eigenen Interesse erbringt. Beide Aspekte benachteiligen den Reservierungskunden unangemessen.

d) Ob eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, kann aber letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls ist die Erhebung der pauschalen „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 15,00 € wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB unwirksam.

aa) Dies wäre auch dann der Fall, wenn die „Bearbeitungsgebühr“ entgegen der hier vertretenen Auffassung als Preishauptabrede eingeordnet werden würde, denn sowohl kontrollfreie als auch der Inhaltskontrolle unterliegende Bestimmungen sind jedenfalls auch daraufhin zu untersuchen,

ob sie dem Transparenzgebot standhalten, vgl. § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB.

bb) Gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB verpflichtet den Verwender, Rechte und Pflichten seines Vertragspartners in den AGB möglichst klar und durchschaubar darzustellen (vgl. BGH NJW 2016, 1575; NJW 2018, 1544; NJW 2025, 1738). Dazu gehört nicht nur, dass die einzelne Regelung für sich genommen klar formuliert ist; sie muss auch im Kontext mit dem übrigen Klauselwerk verständlich sein (vgl. BGH NJW 2023, 1718; NJW 2024, 669). Bereits die bloße Unklarheit einer Klausel kann zu ihrer Unwirksamkeit führen, die Gefahr einer inhaltlichen Benachteiligung des anderen Teils muss nicht vorliegen (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Aufl. 2026, § 307 Rn. 24).

cc) Vorliegend ergibt sich die Intransparenz der „Bearbeitungsgebühr“ aus ihrer Bezeichnung und aufgrund der Unklarheit im Zusammenspiel mit der Regelung über den Mindestverzehr:

Nach dem Vortrag der Beklagten handelt es sich bei der „Bearbeitungsgebühr“ eigentlich um die „Reservierungsgebühr“, was für den Verbraucher auch ersichtlich sei. Unterstellt man dieses Verständnis, ist es für den Verbraucher nicht nachvollziehbar und erkennbar, warum und wofür er eine gesonderte „Reservierungsgebühr“ zu bezahlen hat, wenn doch die Beklagte im möglichen Fall der Nichtinanspruchnahme der Reservierung oder wenn die Bewirtungsleistung nicht in voller Höhe der Wertmarken abgerufen wird, den entsprechenden (Differenz-)Betrag als Gegenleistung für die Reservierung behalten darf und damit erhält. Zwar ist es denkbar, dass Leistungen entweder zu einem Pauschalpreis angeboten werden oder der Preis in mehrere Preisbestandteile oder Teilentgelte aufgeteilt wird (vgl. BGH, Urteil vom 13.05.2014 – XI ZR 405/12 –, juris Rn. 42). Wie die Aufteilung vorliegend erfolgt und welche Leistungen sich die Beklagte mit der „Bearbeitungsgebühr“ genau bezahlen lässt, bleibt indes unklar. Dies auch deshalb, weil die Bezeichnung „Bearbeitungsgebühr“ nicht zwingend dahingehend verstanden wird, dass mit einer „Bearbeitungsgebühr“ die Reservierung und die damit einhergehenden Leistungen der Beklagten bezahlt werden sollen. Denkbar ist nach dem Verständnis des Verbrauchers vielmehr auch, dass die Beklagte mit der „Bearbeitungsgebühr“ allgemeine Betriebskosten oder Gewinnerwartungen auf ihn überwälzt, was nicht zulässig ist. Da der Reservierungskunde nach alledem nicht beurteilen kann, was er mit der „Bearbeitungsgebühr“ bezahlt und er somit nicht in der Lage ist, die Konditionen der Reservierung eines Platzes im Zelt der Beklagten mit anderen Angeboten zu vergleichen, ist die Erhebung der „Bearbeitungsgebühr“ auch unter dem Aspekt der Intransparenz unwirksam, weshalb der geltend gemachte Unterlassungsanspruch im Ergebnis begründet ist.

e) Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung greift nicht durch.

Gemäß § 11 Abs. 1 UWG verjähren wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche aus § 8 UWG in sechs Monaten, wobei die Verjährungsfrist gem. § 11 Abs. 2 UWG beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Vorliegend hat die Beklagte nicht dargelegt und bewiesen, dass die Klägerin von den anspruchsbegründenden Umständen zu einem Zeitpunkt Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis hatte, der der Verjährungseinrede zum Erfolg verhelfen kann.

Grundsätzlich muss der Schuldner darlegen und ggf. beweisen, ab wann der Gläubiger, hier die Klägerin, die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kannte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte kennen müssen. Zwar kann den Gläubiger eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer sekundären Darlegungslast treffen, da es sich bei der Kenntnis um eine innere Tatsache handelt, hinsichtlich derer der Schuldner nicht ohne Weiteres an Informationen gelangen kann. Dies gilt aber nur dann, wenn der Schuldner über bloße Verdachtsmomente hinausreichende, konkrete Tatsachen darlegt, die eine Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers nahelegen. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte (nicht nur bloße Verdachtsmomente) vorgetragen werden, die die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers begründen können, muss sich der Gläubiger dazu erklären (vgl. BeckOK UWG/Eichelberger UWG § 11 Rn. 154; MüKoUWG/Fritzsche Rn. 146; Peifer/Toussaint Rn. 109).

Vorliegend fehlt es an solchen konkreten Anhaltspunkten für eine Kenntnis der Klägerin vor April 2025. Der bloße Verweis auf die - nicht näher spezifizierten - Beschwerden, die bei der Klägerin vor ihrer eigenen Prüfung der Sachlage im April 2025 eingegangen sind, genügen nicht. Es ist für den Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist daher frühestens April 2025 heranzuziehen. Hat der Lauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist im April 2025 begonnen, konnte mit der vor Ablauf der Verjährungsfrist im September 2025 zugestellten Klage die Verjährung rechtzeitig gehemmt werden gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

2.

Der mit **Klageantrag Ziffer II.** geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Unterlassung der Praxis der Beklagten zu, dass hinsichtlich der Wertmarken, die die Verbraucher bei einer Reservierung in Höhe eines bestimmten Mindestverzehrs erhalten, sowohl eine Rückgabe und Erstattung als auch eine Verrechnung für das Folgejahr ausgeschlossen ist und die Gültigkeit auf die Dauer des laufenden Festes beschränkt ist. Dass die Wertmarken (faktisch) nur am Tag der Reservierung gültig sind, stellt keine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher dar i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

a) Die Klauseln betreffend die Gültigkeit der Wertmarken (vgl. § 9 in den AGB der Beklagten unter „Gültigkeit von Gutscheinen“, Anl. K 3) sind der Inhaltskontrolle zugänglich.

Bei der Verpflichtung der Reservierungskunden, einen von der Beklagten vorgegeben Mindestverzehr zu bezahlen, handelt es sich um die Hauptleistung, die die Kunden sowohl für die Bewirtungsleistungen der Beklagten bezahlen, die sie im Zelt der Beklagten über die Verzehrmarken in Anspruch nehmen können als auch für die Reservierungsleistungen, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Reservierung erbringen muss. Letzteres ist, wie bereits ausgeführt, deshalb (auch) von der Zahlung des Betrages in Höhe des vorgegebenen Mindestverzehrs umfasst, weil der Mindestverzehr (faktisch) nur am Tag der Reservierung getätigt werden kann.

Mit den Regelungen über die zeitlichen Einsatzmöglichkeiten der im Zuge einer Reservierung erworbenen Verzehrmarken wird die Leistungspflicht der Beklagten hinsichtlich der von ihr zu erbringenden Bewirtungsleistungen ausgestaltet, sodass es sich um eine kontrollfähige Klausel handelt (vgl. die an anderer Stelle bereits dargestellten Grundsätze zur Kontrollfähigkeit einer Klausel). In einer zeitlichen Gültigkeitsbeschränkung ist grundsätzlich eine Beschränkung der Hauptleistung zu sehen, die nicht kontrollfrei nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.06.2023 – I-3 U 148/22 -, juris Rn. 47).

b) Die Klauseln über die Gültigkeit der Wertmarken benachteiligen die Reservierungskunden indes nicht unangemessen.

aa) Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Regelung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, unvereinbar ist, vgl. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Unangemessen kann eine Benachteiligung nach der

Generalklausel des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sein, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. BGH NJW 2005,1774; BGH NJW 2010,57). Zur Beantwortung der Frage, ob die Benachteiligung unangemessen ist und den Geboten von Treu und Glauben widerspricht, bedarf es einer umfassenden Würdigung des Einzelfalles, in die die Art des konkreten Vertrages, die typischen Interessen beider Parteien, die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise und die sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind (vgl. BGH ZIP 2008,1729; NJW 2010, 2793). Auszugehen ist von Gegenstand, Zweck und der Eigenart des Vertrags (vgl. BGH NJW 1996, 2102; NJW 1987, 2576). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist der gesamte Vertragsinhalt zu berücksichtigen.

bb) Eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden durch die streitgegenständliche Gültigkeitsbeschränkung der Wertmarken liegt danach nicht vor.

(1) Der Maßstab für die Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die Vorschrift des § 195 BGB, die eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht.

(a) Ansprüche auf Einlösung von Wertgutscheinen, die eine Ware bzw. Dienstleistung zum Gegenstand haben, unterliegen zwar für sich betrachtet der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Die Regelverjährungsfrist von drei Jahren gehört zu den wesentlichen Grundgedanken des Verjährungsrechts (vgl. BGH, Urteil vom 21.4.2015 – XI ZR 200/14 –, BGHZ 205,83 Rn. 17). Mit den Regelungen, dass die Wertmarken, die der Kunde im Zuge einer Reservierung von der Beklagten erhält, nur am Tag der Reservierung oder ggf. während des laufenden Festes gültig sind, weicht die Beklagte von dem Dreijahres-Zeitraum ab.

(b) Eine Beurteilung der Gültigkeit der Wertgutscheine ohne Rücksicht auf den Kontext, innerhalb dessen die Wertmarken vorliegend an die Kunden ausgegeben werden, ist jedoch nicht sachgerecht (andere Ansicht: LG Memmingen, Urteil vom 25.02.2026, Az.: 1 HK O 874/25, vorgelegt als Anl. K 11).

Denn es liegt im vorliegenden Fall kein gesonderter Kaufvertrag bezogen auf den Erwerb von Wertgutscheinen vor. Einen Erwerb von Wertgutscheinen unabhängig von einer Reservierung bietet die Beklagte Verbrauchern nicht an. Genauso wenig bietet die Beklagte den Verbrauchern eine Reservierung ohne den Bezug von Wertmarken in Höhe eines bestimmten Mindestverzehr an. Die beiden Komponenten „Reservierung“ und „Bewirtschaftungen in Höhe eines bestimm-

ten Betrages/Mindestverzehr“ können daher nicht jeweils für sich betrachtet werden. Die Reservierung eines Platzes im Festzelt der Beklagten verbunden mit der Möglichkeit, Bewirtschaftungen in einer bestimmten Höhe in Anspruch nehmen zu können, stellt vielmehr einen gemischten Vertrag mit einem Bündel an Leistungspflichten dar. Diese Konstellation ist insgesamt zu vergleichen mit dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung. Der entscheidende Punkt ist, dass es sich bei einer Reservierung eines Platzes in dem Zelt der Beklagten für ein bestimmtes Datum – wie auch bei dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung – um ein zeitbezogenes Geschäft handelt, bei welchem die Leistung nach Ablauf des vereinbarten Zeitpunkts der Leistungserbringung nicht mehr beansprucht werden kann (vgl. Grüneberg, BGB, 85. Auflage 2026, § 271 Rn. 17). Der Kunde reserviert vorliegend einen Tisch an einem konkreten Tag und verpflichtet damit die Beklagte, (nur) an diesem Tag die Reservierungsleistungen zu erbringen. Er erhält mit der Reservierung an dem gebuchten Tag den garantierten Zutritt in das Zelt und einen Sitzplatz zugewiesen. Dies stellt einen Mehrwert gegenüber einem Spontankunden dar, der bei einem Festzeltbesuch darauf angewiesen ist, dass Kapazitäten bestehen, weiteren Besuchern Einlass zu gewähren – was insbesondere an Wochenenden und Feiertagen insbesondere für Gruppen unsicher ist – und dass ein Sitzplatz zur Verfügung steht.

Da die Beklagte die einzelnen Tische an den jeweiligen Tagen – wie bei einer Veranstaltung – nur einmal vergeben und sie ihre Reservierungsleistungen nur gegenüber dem Reservierungskunden erbringen kann, der den konkreten Platz an dem jeweiligen Tag gebucht hat, liegt es auf der Hand, dass der Kunde nicht statt an dem gebuchten Tag die Reservierungsleistungen an einem anderen Tag seiner Wahl verlangen kann. Ebenso wenig kann er die Einlösung der Wertmarken, die er mit der Reservierung untrennbar bezogen hat und die lediglich den Mindestumsatz symbolisieren, den der Kunde bei seiner Reservierung bezahlt hat, an einem anderen Tag verlangen. Denn der Kunde hat die Reservierung für den konkreten Tag nur erhalten, weil er den Mindestumsatz bezahlt hat. Allein der Umstand, dass dem Kunden für die Inanspruchnahme der Bewirtschaftungen am Reservierungstag in Höhe des von ihm bei der Reservierung bezahlten Betrages Papierstreifen oder ähnliches ausgehändigt werden, die mit Eurobeträgen bedruckt sind und als „Wertmarken“ oder „Verzehrmarken“ bezeichnet werden, führt nicht dazu, dass diese unabhängig von den sonstigen Umständen rechtlich als „Gutscheine“ zu bewerten sind.

Da vorliegend somit keine Situation gegeben ist, bei der als Maßstab die dreijährige Verjährungsfrist herangezogen werden kann, sondern zwischen den Reservierungskunden und der Beklagten vielmehr ein zeitbezogener Vertrag geschlossen wird, bei dem die Hauptleistungspflichten (Zutritt in das Zelt, Sitzplatz und Bewirtschaftungen) seitens der Beklagten nur am Tag der Reservierung zu erbringen sind, liegt keine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken einer gesetzli-

chen Regelung ab gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor. Die Praxis der Beklagten, den Mindestverzehr bei einer Reservierung (faktisch) nur am Reservierungstag zu ermöglichen, entspricht vielmehr dem gesetzlichen Leitbild, welches bei zeitbezogenen Verträgen gilt.

Eine unangemessene Benachteiligung der Verbraucher, die eine Reservierung bei der Beklagten gegen Bezahlung eines Mindestverzehrs, der (faktisch) nur am Tag der Reservierung möglich ist, liegt daher nicht vor.

(2) Selbst wenn man annehmen wollte, dass es für die hier in Rede stehende Vertragskonstellation ein gesetzliches Leitbild nicht gibt und daher die Angemessenheit der Gültigkeitsregelungen nicht am Maßstab des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu prüfen ist, sondern anhand einer Interessenabwägung nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zu ermitteln ist (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 15.04. 2010 – Xa ZR 89/09 –, juris Rn. 17), ergibt die vorzunehmende Gesamtabwägung der wechselseitigen Interessen ebenfalls, dass eine unangemessene Benachteiligung nicht vorliegt.

Mit den Regelungen über die Gültigkeit der bei der Reservierung ausgegebenen Wertmarken setzt die Beklagte nicht durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten der Reservierungskunden durch, sodass von einer Störung des Äquivalenzinteresses ausgegangen werden könnte. Die von der Beklagten aufgestellten Bedingungen bei einer Reservierung berücksichtigen vielmehr die Interessen beider Vertragsparteien in angemessener Weise: Wie bereits ausgeführt, erhält der Reservierungskunde mit der Vornahme einer Reservierung in Kombination mit dem Mindestverzehr den garantierten Zutritt in das Zelt nebst Sitzplatz; dabei kann er in voller Höhe des von ihm bezahlten Betrages Bewirtschaftungsleistungen in Anspruch nehmen und bezahlt in diesem Fall lediglich das, was er ohnehin (auch als Spontankunde) bezahlt hätte. Ob er die Reservierung und die Bewirtschaftungsleistungen (in voller Höhe) in Anspruch nimmt, liegt in seinem Ermessen. Der Verbraucher könnte zudem genauso gut ganz von einer Reservierung absehen und als Spontankunde das Festzelt der Beklagten besuchen und wäre dann hinsichtlich der Höhe seines Konsums an Speisen und Getränken frei, wäre dann aber – insbesondere am Wochenende und an Feiertagen – dem Risiko ausgesetzt, dass ihm aus Kapazitätsgründen nicht oder nur nach langer Wartezeit Einlass in das Zelt gewährt wird und er keinen Sitzplatz erhält. Insofern erwirbt der Reservierungskunde im Vergleich zu einem Spontankunden mit der Reservierung einen echten Mehrwert, hinsichtlich dessen er nicht berechtigterweise erwarten kann, dass er ihn umsonst erhält, was der Fall wäre, wenn die Gültigkeit der Wertmarken wie von der Klägerin gefordert weiter ausgedehnt werden würde. Ansonsten wären die Interessen der Beklagten nicht ausreichend berücksichtigt: Aus Sicht der Beklagten, die das Festzelt lediglich für die Dauer von ca. 2 Wochen betreibt und aufgrund der bereits dadurch limitierten Möglichkeit für die Beklagte, Umsatz zu generieren, besteht ein legitimes Interesse daran, dafür zu sor-

gen, dass während des Festes an jedem Tisch, der belegt ist oder aufgrund einer Reservierung freigehalten wird, ein gewisser Umsatz generiert wird, der auch von Spontankunden erwartet werden würde. Dieses Ziel kann mit der vorliegenden Regelung unter ausreichender Berücksichtigung der Interessen der Reservierungskunden in nicht zu beanstandender Weise erreicht werden.

c) Eine Unwirksamkeit der Regelung ergibt sich auch nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bereits die Kombination der Reservierung mit einem „Mindestumsatz“ impliziert, dass der Mindestumsatz an dem Tag der Reservierung zu tätigen ist. Zudem wird in den AGB deutlich darauf hingewiesen, dass die zur Geltendmachung des Mindestverzehrs ausgehändigten Wertmarken am Tag der Reservierung gelten bzw., soweit eine solche Möglichkeit eingeräumt wird, inwieweit die Wertmarken anderweitig einlösbar sind.

Nach alledem liegt eine unangemessene Benachteiligung der Reservierungskunden nicht vor und war der mit Klageantrag Ziffer II. geltend gemachte Unterlassungsanspruch zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 709 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.

IV.

Der Gesamtstreitwert in Höhe von 35.000,00 € verteilt sich auf die Anträge wie folgt:

Unterlassungsantrag Ziffer I.: 15.000,00 €

Unterlassungsantrag Ziffer II.: 20.000,00 €



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter